

Datum: 05.09.2012  
Amt: Kämmerei  
Verantwortlich: Bach, Sabine  
Aktenzeichen: 815.31  
Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Eigenbetrieb Gemeindewerke  
- Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.01.2013**

<b>Gemeinderat</b>	<b>25.09.2012</b>	<b>öffentlich</b>	<b>beschließend</b>
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

-

**Finanzielle Auswirkungen:**

-

**Beschlussvorschlag:**

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ein Mischzinssatz zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung von 3,00 % angesetzt.
3. Die seit 01.01.2011 gültigen Wassergebühren werden zum 01.01.2013 wie folgt geändert. Die Wassergebühr wird von 1,65 € je m<sup>3</sup> auf 1,79 € je m<sup>3</sup> erhöht.
4. Die Gebühr für einen Münzwasserzähler wird von 2,10 € je m<sup>3</sup> auf 2,40 € je m<sup>3</sup> (einschließlich Grundgebühr) erhöht.
5. Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 06.05.2003, zuletzt geändert am 28.09.2010, wird wie folgt geändert:

## **Gemeinde Reichenbach an der Fils**

### **Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

#### **der Gemeinde Reichenbach an der Fils**

**vom.....**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am ..... die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 06.05.2003, zuletzt geändert am 28.09.2010, wie folgt beschlossen:

#### **§ 1**

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 42 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,79 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> 1,79 Euro.
- (3) Die Gebühr für den Pauschalwasserverbrauch gem. § 43 Abs. 3 beträgt pro m<sup>3</sup> 1,79 Euro.
- (4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro m<sup>3</sup> 2,40 Euro.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Sachdarstellung:

Nach dem Kostendeckungsprinzip des § 78 der Gemeindeordnung sind für die kostenrechnenden Einrichtungen kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Versorgungsunternehmen der Gemeinde können hierbei einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Dabei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Bei der Gebührenberechnung wurden die Erträge und Aufwendungen mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2011 entnommen. Die Abschreibungen wurden aus dem Anlagenachweis der Gemeindewerke entnommen und auf das Jahr 2013 hochgerechnet. Die Auflösung der Beiträge erfolgte in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurden gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital zu Grunde gelegt. Es wurde ein Mischzinssatz zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung von 3,00 % verwendet.

Die nach § 41 WVS zu erhebende Grundgebühr wird nicht verändert.

Für die Erhöhung der Wassergebühren von 0,14 €/m<sup>3</sup> sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

Die Ausgaben der Wasserversorgung insbesondere im Bereich der Unterhaltung sowie Fremdwasserbezug sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2011 um 10% gestiegen, während der Wasserverbrauch weiter gesunken ist.

Mit Beschluss des Gemeinderats am 26.11.2004 wurde die Konzessionsabgabe für den Bezug von Wasser analog wie bei Strom und Gas eingeführt. Diese fällt beim Eigenbetrieb Gemeindewerke als Aufwand an und wird im Gemeindehaushalt vereinnahmt. Um dem Gemeindehaushalt die höchstmögliche Konzessionsabgabe zuführen zu können, muss ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestgewinn erreicht werden. Dieser Gewinn wurde seit 2008 nicht mehr erreicht. Durch die Gebührenerhöhung im Jahr 2011 sollte die maximale Konzessionsabgabe wieder erwirtschaftet werden. Durch die im Vergleich zur Gebührenkalkulation höheren Ausgaben konnte jedoch auch im Jahr 2011 nicht die volle Konzessionsabgabe an den Gemeindehaushalt abgeführt werden. In den Jahren 2008 bis 2011 konnte insgesamt 80.802,38 € weniger an Konzessionsabgabe dem Gemeindehaushalt zugeführt werden. Nach den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung gemäß der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihre Einnahmen zuerst aus Entgelten für Leistungen (hierzu zählt die Konzessionsabgabe), dann erst aus Steuern oder Krediten zu beschaffen.

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die Aufwendungen und Erträge basierend auf dem Rechnungsergebnis 2011 in Ansatz genommen. Lediglich bei den kalkulatorischen Kosten, Fremdwasserbezug sowie der Konzessionsabgabe wurde der voraussichtlich in 2013 entstehende Aufwand angesetzt.

Die Auflösung der Beiträge und Zuweisungen erfolgte in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes des jeweiligen Anlagenteils. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurden gem. § 14 des Kommunalabgabengesetzes das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrundegelegt.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein Mischzinssatz zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung von 3,00 % angesetzt. Der kalkulatorische Zinssatz wurde um 2,00 % gesenkt und somit an die Zinsentwicklung am Finanzmarkt angepasst. Die Herabsetzung der kalkulatorischen Zinsen von 5,00 % auf 3,00 % kommt dem Gebührenzahler voll zugute.

Die nach der Berechnung ermittelte Wassergebühr in Höhe von 1,79 €/m<sup>3</sup> soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

### Bauliche Maßnahmen:

An baulichen Maßnahmen wurden in den letzten Jahren realisiert:

- Wasserleitung Baugebiet Fürstenstraße
- Wasserleitung Kelterstraße/Fischerstraße
- Wasserleitung Olgastraße
- Wasserleitung Bahnhofstraße
- Wasserleitung Jahnstraße
- Wasserleitung Friedrichstraße

In den Jahren 2013 bis 2015 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Hochbehälter Elektrotechnik
- Wasserleitung Rückbau B10 alt
- Rohrnetzberechnung

Diese baulichen Maßnahmen spiegeln sich insbesondere in der Höhe der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen wieder.

**BERECHNUNG DER WASSERGEBÜHREN zum 01.01.2013**

**1. Ausgaben**

1.1 Materialaufwand	390.400,00 €
Energiekosten	5.100,00 €
Fremdwasserbezug (Bezugsrecht 23 l/s)	147.000,00 €
Wasseruntersuchungen	5.000,00 €
Unterhaltung Pump- und Speicheranlagen	47.000,00 €
Unterhaltung Quellenanlagen	5.000,00 €
Unterhaltung Leitungsnetz	135.000,00 €
Hausanschlüsse	46.000,00 €
Messeinrichtungen	300,00 €

1.2 Löhne und Gehälter 2.700,00 €

1.3 Beiträge zur Berufsgenossenschaft - €

1.4 Abschreibungen 140.000,00 €

1.5 übrige betriebliche Aufwendungen, soweit nicht a.o. 100.700,00 €

Wasserentnahmeentgelt 5.300,00 €

Mieten, Pachten 100,00 €

Versicherungen 2.300,00 €

Geschäftsausgaben 4.200,00 €

Aus- und Fortbildung 300,00 €

Sachverständigen- und Gutachterkosten 3.500,00 €

Verwaltungskostenbeitrag 85.000,00 €

1.6 kalkulatorische Zinsen (Zinssatz 3%) 42.000,00 €

1.7 Konzessionsabgabe 51.000,00 €

1.8 Steuern v. Ertrag - €

**Gesamtausgaben 726.800,00 €**

**2. Einnahmen**

2.1 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen 48.200,00 €

2.2 sonstige Umsatzerlöse 200,00 €

2.3 Materialverkauf - €

2.4 Kostenerstattung Eigenbetrieb Abwasser 200,00 €

2.5 Installationen 46.000,00 €

**Gesamteinnahmen 94.600,00 €**

### **3. Gebührenbedarf**

3.1 Ausgaben	726.800,00 €
3.2 Einnahmen	94.600,00 €
<b>3.3 Betrag zur Deckung der Gebühren</b>	<b>632.200,00 €</b>
<b>3.4 davon entfallen auf Grundgebühren</b>	<b>37.900,00 €</b>
<b><u>3.5 Gebührenbedarf</u></b>	<b><u>594.300,00 €</u></b>

### **4. Ermittlung der Wassergebühren**

Geschätzter Wasserverbrauch nach der Verbrauchsabrechnung:	332.000 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühren ab 01.01.2013</b>	<b>1,79 €</b>